

An die MEDIEN - ÖFFENTLICH -

Zürich, 22. August 2022

MEDIENMITTEILUNG

Urteil des Bezirksgerichts Luzern vom 12. August 2022 gegen Dr. med. Andreas Heisler

Urteil vom 12. August 2022: Busse CHF 500 für Teilnahme an 4 Abendspaziergängen

Mit Urteil vom 12. August 2022 des Bezirksgerichts Luzern hat das Verfahren gegen meinen Mandanten, Dr. med. Andreas Heisler, wegen Teilnahme an vier unbewilligten Abendspaziergängen (jeweils in der ersten Hälfte des Jahres 2021) sein Ende gefunden.

Gemäss am 16. August zugestellter schriftlicher Kurzbegründung des Bezirksgerichts soll mein Mandant gegen das Reglement der Stadt Luzern über die Nutzung des öffentlichen Grundes (Art. 4 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 lit. m) verstossen haben, indem er an vier Daten (22.03.2021; 03.05.2021, 31.05.2021 und 07.06.2021) jeweils an unbewilligten **Abendspaziergängen** in der Stadt Luzern teilgenommen hatte.

Der Vorwurf des Bezirksrichters lautet im Kern wie folgt:

«Dem Beschuldigten war bei der Teilnahme bewusst, dass es sich um Kundgebungen [im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. m des Reglementes; Anmerkung RA Kruse] handelte und dafür keine Bewilligungen vorlagen.»

Das Bezirksgericht hat meinem Mandaten deshalb eine Busse von CHF 500 (gem. Art. 23 des Reglementes) auferlegt, sowie Gebühren und Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'250, Gesamttotal: CHF 1'750. Die Berufungsfrist beträgt 10 Tage ab Empfang des Urteils.

Über dieses Urteil wurde unter anderem in der Luzerner Zeitung (elektronische Ausgabe vom 18. August 2022) berichtet, weshalb Dr. med. Andreas Heisler sich veranlasst sieht, seine Haltung zum Urteil zuhanden der Öffentlichkeit darzustellen, was hiermit geschieht.

Stellungnahme im Namen von Dr. med. Andreas Heisler

1. Rechtsverletzung erkennbar?

Während des gesamten Verfahrens hat Andreas Heisler seine Teilnahme an vier (von mehreren) Abendspaziergängen nie in Abrede gestellt. Von Anfang an hat er mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert. Aus den Akten ergab sich zudem klar, wie von mir an der Hauptverhandlung zusammengefasst, dass mein Mandant keine Veranlassung hatte, nach bestmöglicher Einschätzung der Situation vor Ort anzunehmen, dass:

- (i.) die friedlichen Abendspaziergänge als bewilligungspflichtiger, gesteigerter Gemeingebrauch zu qualifizieren seien;
- (ii.) (selbst im Falle einer Würdigung als bewilligungspflichtige Veranstaltungen) die blosse Teilnahme an diesen Spaziergängen als strafbare Handlung zu qualifizieren sei, insbesondere dann nicht, wenn man an der Organisation der Veranstaltung in keiner Weise mitgewirkt hatte.

An seiner Grundüberzeugung, gegen kein Gesetz verstossen zu haben, hat nun auch das richterliche Urteil mit obiger Kurzbegründung nichts geändert, denn:

2. Schuld und Verstoss gegen Strafrecht nicht nachgewiesen

Wie an der Hauptverhandlung vom 11. August 2022 im Plädoyer vorgetragen, hatte die Staatsanwaltschaft keine Anstrengungen unternommen, ihren Vorwurf eines (bewilligungspflichtigen) gesteigerten Gemeingebrauchs mit aussagekräftigem Bildmaterial zu untermauern. Für die Tatsache, dass die betreffenden Spaziergänge die üblichen Merkmale einer Kundgebung, resp. eines gesteigerten Gemeingebrauch aufwiesen, wäre die Staatsanwaltschaft aber nachweispflichtig gewesen.

Obwohl einzelne Teilnehmende bei ihren Abendspaziergängen auf kleinen Transparenten ihre Unzufriedenheit mit der staatlichen Corona-Politik zum Ausdruck gebracht hatten (und somit gewisse Elemente einer Kundgebung vorlagen), musste der teilnehmende Arzt nicht zwingend annehmen, an einer Kundgebung im klassischen Sinne teilgenommen zu haben, also an jener Variante eines gesteigerten Gemeingebrauchs, wie sie unter Art. 14 Abs. 1 lit. m des Reglementes («Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen») aufgelistet ist.

Denn die Nutzung des öffentlichen Grundes (in den hier massgebenden Abendspaziergängen) blieb stets allgemeinverträglich. Sie hatte keine Einschränkungen für die übrige Bevölkerung zur Folge. Bezüglich Dauer, Ausdehnung und Dichte war die Nutzung durch die Abendspaziergänge nicht intensiver als die Nutzung durch grössere Touristengruppen, welche in Luzern regelmässig durch die Stadt ziehen.

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. August 2022 habe ich für meinen Mandanten zudem auch klargestellt, dass er auf die Organisation dieser Abendspaziergänge keinen Einfluss ausgeübt hat. Der erste Abendspaziergang war von Unbekannten als Reaktion auf Medienberichte vom 27./28. Februar 2021 über die Schliessung von Heislers Arztpraxis für Montag, 1. März 2021 initiiert worden. Bei diesem Spontanprotest war mein Mandant in der Ostschweiz.

3. Insbesondere: Strafbarkeit der blossen Teilnahme?

Im Fall von Andreas Heisler knüpft das Gericht Verschulden und Strafe an seine blosse Teilnahme an den vier Spaziergängen. In diesem Zusammenhang besteht eine gewisse Gerichtspraxis in einzelnen Kantonen. Die diesbezüglichen Präjudizien des Bundesgerichts zur strafbaren *Teilnahme an nicht bewilligten Demonstrationen* betreffen dabei ausschliesslich Fälle, bei denen die klassischen Elemente von Demonstrationen vorherrschten und wo zudem regelmässig Polizeigüter wie Leib, Leben und Eigentum zumindest abstrakt in Gefahr waren (siehe z.B. Urteil 6B_967/2015 vom 22. April 2016 bezüglicher Kundgebung in Zürich: Obergericht des Kantons Zürich vom 14. August 2015 SU140070-O/U/cs).

Von Demonstrationen dieser Art waren die friedlichen vier Abendspaziergänge, an welchen Andreas Heisler teilgenommen hatte, weit entfernt. Für Teilnehmer dieser harmlosen und friedlichen Kleinveranstaltungen war es daher keineswegs klar, dass sie durch ihre blosse Präsenz schuldhaft ein strafwürdiges Verhalten an den Tag legten.

4. Verzicht auf Berufung

Obwohl nun die gerichtliche Busse mit seiner persönlichen Beurteilung in Widerspruch steht (und obwohl Präjudizien wie die hiervor Zitierten kaum taugen, um jeden spontanen Spaziergang von friedlichen Gruppierungen für strafwürdig zu erklären), verzichtet mein Mandant auf eine Berufung.

Selbstverständlich versteht auch Andreas Heisler, dass den urteilenden Behörden und dem Richter bei ihrer Interessenabwägung zur Nutzung des öffentlichen Raums ein gewisser Ermessensspielraum zur Verfügung stehen muss. Die Behörden haben dem Interesse aller Bürger Rechnung zu tragen und ihren gesetzlichen Auftrag zum Schutz der polizeilichen Schutzgüter (Leib; Leben; Eigentum etc.) wahrzunehmen. Sie haben sicherzustellen, dass der öffentliche Raum von allen Bürgern gleichermassen und gleichberechtigt gemäss seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Dies ist keine exakte Wissenschaft. Die entsprechende Grundordnung, welche letztlich einem friedlichen Zusammenleben der Gesellschaft dient, respektiert auch Andreas Heisler, selbst wenn diese nun in seinem Fall zu einer für ihn unbefriedigenden Busse führt.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt mein Mandant, die Zeit und die Energie aller Beteiligten nicht weiter auf gerichtliche, fruchtlose Auseinandersetzungen über banale Abgrenzungsfragen (gewöhnlicher vs. gesteigerter Gemeingebrauch; gewöhnlicher Spaziergang vs. Kundgebung) zu verwenden.

5. Verantwortung als Arzt gegenüber der Gesellschaft im Fokus

Vielmehr will sich Andreas Heisler auf die wesentlichen Aufgaben und Fragestellungen rund um die Corona-Krise konzentrieren. Diese Arbeit versteht er als notwenigen Dienst zum Wohl der Allgemeinheit.

Als Arzt fühlt sich Andreas Heisler in erster Linie dem Wohl und der Gesundheit seiner Patienten verpflichtet. In der jetzigen Zeit geht es ihm aber auch um die Gesundheit der Allgemeinheit. Deshalb wird er sich gemeinsam mit anderen Ärzten, mit Wissenschaftlern und mit Juristen weiterhin dafür einsetzen, dass die physische und psychische Gesundheit der Menschen nicht durch wirkungslose oder gar schädliche staatliche Massnahmen gefährdet wird.

Andreas Heisler wird sich weiterhin aktiv in den öffentlichen Diskurs einbringen, mit wissenschaftlich überprüfbaren Fakten und mit überzeugenden Argumenten. Er wird dies weiterhin friedlich und auf der Basis unserer Rechtsordnung gemäss Bundesverfassung 1999 tun, also keinesfalls mit Gewalt.

Andreas Heisler ruft alle Beteiligten dazu auf, sich an diesem friedlichen und ergebnisoffenen Diskurs zum Wohl unserer Gesellschaft und zum Nutzen der Gesundheit aller ebenfalls aktiv zu beteiligen - konstruktiv und in gegenseitigem Respekt. Dadurch können wir alle nur gewinnen.



Dr. med. Andreas Heisler; Ebikon Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH

Diesen Aufruf von Dr. Andreas Heisler kann ich als sein Anwalt nur unterstreichen. Nach den Grundsätzen unseres Rechtssystems (insbesondere: "Auch die andere Seite muss gehört werden".) und nach den bewährten Regeln eines offenen Diskurses wird nur der ergebnisoffene und gleichberechtigte Austausch unterschiedlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse und Meinungen zu tragfähigen Lösungen führen. Die bisher vorherrschende Diskursverweigerung der meisten Politiker und der Gesundheitsbehörden sowie ihre kategorische Ablehnung neuer Erkenntnisse taugen in dieser schwierigen Zeit nicht als Erfolgsrezepte.

Philipp Kruse Fürsprecher, LL.M